II.

Rechtsfall *).

1) Grundsätze der *Einlassung auf eigene Handlungen* und der desfalsigen *Eideszurückschiebung*.

2) Ueber den Gebrauch des sogenannten *Glaubenseides*.

Von Gensler.

§. 1.

Durch eine Erbtheilung des väterlichen Nachlasses veranlaßt, wurde A** gegen seine miterbende Schwester B** dahin gerichtlich klagbar: „solche habe 2000 fl. als väterliches Heirathsgut erhalten, müsse also jene Summe conferiren, weigere sich jedoch derselben Anrechnung auf ihren Erbantheil.“ Er bat: „hierzu die Beklagte zu verurtheilen.“ Diese antwortete summarisch dahin: „*so viel sie sich erinnern könne*, hätte sie nur 1000 fl. Mitgabe erhalten.“ Nach dem Schluß der gegenseitigen kurzen Verhandlungen erfolgte der richterliche, in die Rechtskraft übergehende, Bescheid: „der Kläger sey zu beweisen schuldig, daß die Beklagte außer den zugestandenen 1000 fl. noch 1000 fl. von dem Vater empfangen habe.“ Der Kläger trug nunmehr der Beklagten über jenes vorgezeichnete Beweisthem den Schiedseid an; und als die Beklagte jenen Eid zurückschobe, erfolgte des A. Erklärung dahin: „er nähme den referirten Eid an; könne und wolle jedoch nur so schwören: „*daß er nicht anders wisse*, als, die Beklagte habe außer den zugestandenen 1000 fl. noch 1000 fl. Mitgabe von dem Vater empfangen.“ Von Seiten der B. wurde, unter Widerspruch gegen eine *solche* Eidesleistung, erwiedert: „dadurch,

*) *Zum Theil* dient dieser Rechtsfall zur Erläuterung und Befestigung der in der vorstehenden Abhandlung nr. I. aufgestellten Rechtssätze.

daß der Kläger erklärt habe, er könne nur de ignorantia schwören, hätte derselbe die Frivolität seiner, auf ein bloses Meinen, Glauben und Dafürhalten, gebauten Klage eingestanden, und sey folglich mit seinem Anspruch abzuweisen."

Jezt entstand der richterliche Zweifel: ob dem Kläger beizupflichten, und der Eid nach dessen Erklärung zu normiren, oder ob die Beklagte in Hinsicht der streitigen 1000 fl. nunmehr zu entbinden sey?

§. 2.

Siehet man zurück, so zeigt sich voran in der Einlassung ein Hauptfehler, welchen das Gericht nicht übersehen sollen. Ein Zweifel an der Gesetzlichkeit des summarischen Verfahrens liegt zwar nicht vor; und könnte man ihn auch aufwerfen, so würde er doch durch den stillschweigenden Consens der streitenden Theile für beseitiget anzusehen seyn [1]). Allein wenn man über dieses auch annimmt, daß in dem summarischen Civilproceß das Unterlassen einer feierlichen, scharf geregelten, Einlassung dem Beklagten verziehen werde [2]), so fordert doch ihr allgemeiner Zweck, „die factische Streitfrage festzustellen," eine solche Antwort, aus welcher der Richter mit Sicherheit zu entnehmen vermag, was der Implorate einräume, oder nicht. Und hierzu ist nun ein wesentliches Erforderniß, daß der zur Antwort pflichtige Implorate in Ansehung einer solcher Handlung, die er nach des Imploranten Behauptung, selbst vollzogen oder mit vollzogen haben soll, bestimmt antworte: „ob sie wahr sey oder nicht — ob er sie einräume oder nicht [3]) Dieses aber findet sich in obiger Antwort der B.

---

1) M. Handbuch zu Martins Lehrbuch des bürg. Proc. Abh. II. S. 27.

2) Danz in den Grundſ. des ordentl. Proc. §. 176. der summ. Proc. §. 9. ed. 1806. Schaumburg, in princ. prax. jud. lib. II. Cap. I. §. 7 Die Clem. 2. de verbor. signif. 5. 11. dient freilich zur Stütze dieses Princips.

3) Die schuldige Antwort auf von dem Gegner behauptete relevante Thatsachen ist keine dem ordentlichen Proceß eigene Förmlichkeit oder Feierlichkeit, sondern ein zwecknothwendiges Erforderniß jedes gerichtlichen Verfahrens, welches zunächst auf jene Antwort des Gegners berechnet ist, folglich aber auch des unbestimmten summarischen Processes, dessen legale Wahl den Imploranten nicht verpflichtet, mit der Klage den Beweis zu verbinden. Die weise Vorschrift des R. A. v. 1654. §. 37. ist daher materiell auch auf diese Proceßart anwendbar, so wie selbst die Clem. 2. all. das Tumultuarische ausschließt und die zwecknothwendigen Verhandlungen vollzogen wissen will.

keineswegeś; ihre Erklärung: „sie erinnere sich nicht,“ ist noch vager und schwankender, als das: ich weiß nicht; welches doch nur als Einlassung auf facta mere aliena gestattet werden darf [4]. Es wollen zwar hierunter manche eine Ausnahme in den Fällen machen, wo veraltete, leicht vergeßliche, facta propria der Gegenstand der Antwort wären [5]; allein wenn auch in dem vorliegenden Fall die nicht berührte Zeit des Empfanges der Mitgabe schon lange verstrichen gewesen seyn sollte, so ist doch der Empfang einer Summe von 1000 fl. keine so leicht vergeßliche Thatsache, zumal, wenn man auf die Veranlassung der Zahlung einer dos hinsiehet. Ueberhaupt ist obiges willkührliche Privilegium der Vergessenheit so gewiß gesetzlos, als für die Rechtsverfolgung durchaus zweckwidrig und gefährlich. Wer seine eigene, auf Rechtsverhältnisse Bezug habende, Handlungen vergißt, mag diese Schuld, oder diesen Zufall, selbst tragen; dorther eine dem Gegner nachtheilige Erleichterung der Vertheidigung abzuleiten, ist nicht nur ungerecht [6], sondern führt auch unendliche Streitigkeiten in den einzelnen Processen herbei. Wo ist der Zeitpunkt, auf welchen die Vergessenheit sich zurückführen ließe? und ist nicht die Gedächtnißkraft der einzelnen Subjecte so vielfach verschieden, daß man für jedes Einzelne einen andern Zeitraum annehmen, ja diesen auch noch nebenbei nach der Qualität der streitigen Thatsache willkührlich abmessen müßte? [7])

Der Beklagten hätte also, war sie nur dilatorisch beschieden, eine bessere Antwort zur Pflicht gemacht werden sollen,

---

verb. non sic tamen judex litem abbreviet rel. Geschiehet die Antwort mündlich, zu Protocoll, so hat der Richter die beste Gelegenheit, den Antworter zu einer speciellen und bestimmten Antwort zu veranlassen. Dazu berechtiget ihn schon das richterliche Fragrecht. M. Beitrag zu der Gesetzgebung u. s. w. S. 54.

4) R. A. v. J. 1654. §. 49. Hommel, in der Einleitung zum Refer. §. 56. ed 1808.

5) Glück, zu Hellf. Thl. VI. §. 502. nr. 5. Oelze, in der Anleit. zur ger. Prax. §. 115. Claproth in dem ord. bürg. Proc. §. 142.

6) Factum cuique suum non adversario nocere debet. L. 155. pr. D. 50. 17.

7) Bei Stryk, in tract. de jure sensuum. Dess. IX. Cap. II. seq., kann man sehen, wie die Meinungen in jenem vagen Gebiet herum schweifen.

und zwar in dem letzten legalen Decret auch gemeinem Proceß nach unter Androhung des Nachtheils eines fingirt werden sollenden Geständnisses [8]. Im Fall hingegen dieses Präjudiz bereits angedrohet war, so mußte der richterliche Ausspruch die Beklagte sofort in der Hauptsache verurtheilen.

§. 3.

Doch die Rechtskraft des Beweisinterlocuts hat keinen Fehler geheilt; und so fließt nur aus dem, was ihr nachfolgte, die annoch zu entscheidende Streitfrage.

Hier tritt nun zunächst der klare Ausspruch der Gesetze hervor: daß derjenigen Partei, welcher der Schiedeseid über die Wahrheit eines solchen facti proprii angetragen wird, bei welchem der Deferent nicht mithandelte, oder der Perception wegen nicht gegenwärtig war [9], die Zurückschiebung jenes Eides gar nicht erlaubt ist [10]. Den Grund dieses Ver-

---

8) B. I. Heft I. Abh. III. S. 48. u. Note ** dies. Arch.

9) In diesen Fällen ist ein factum commune vorhanden, welches auch ein factum proprium deferentis ist, so daß also der Relation nichts im Wege stehet.

10) L. 11. §. 3. mit L. 12 und 13. D. 25. 2. Diese Fragmente beziehen sich zurück auf L. 11. §. 1 und 2. ej. tit. und sprechen aus: die hier, in fr. 11. §. 1 und 2., gestattete Eidesdelation verstatte keine Zurückschiebung. Das Wort ipse in dem fr. 12. bezeichnet den Beklagten, welcher dem mit der actio furti hervorgetretenen, und hierüber den Eid antragenden, Kläger jenen Schiedeseid referirend ansinnen will, zu beschwören, daß er, der Beklagte (ipse), den Diebstahl begangen habe. Dieser Gesichtspunkt liegt wohl auch in Cap. 36. X. 2. 24. Wenn dieses Gesetz zugleich darauf hinsehen mag, „es sey zu verhüten, daß nicht eine Partei durch den Eid der andern infam werde," so ist doch dieses nur ein Nebengrund. Die actio rerum annot. infamirt nicht, vielmehr ist sie gegeben, um die turpis actio furti auszuschließen, L. 1 et 2. L. 3. §. 4. Dig. 25. 2, und doch soll die Eidesrelation nicht statt finden. Dahingegen darf man behaupten, daß, wenn das Verbrechen in Gegenwart des Klägers, oder wohl gar an dessen Körper, so begangen wurde, daß auch jener mit eigenen Sinnen es percipirte, die Eideszurückschiebung nicht verboten ist. Denn so wie die Gesetze die Eidesdelation auch über die Wahrheit eines Verbrechens gestatteten, insoferne aus diesem auf Privatgenugthuung geklagt wird, L. 3. §. 1. L. 13. §. 2. D. 12. 2. L. 6. §. 4. D. 3. 2. L. 52. §. 27. D. 47. 2. L. 5. §. 8. D. 47. 10. L. 18. in f. C. 2. 12. so gedenken sie der Befugniß zu der Relation im Allgemeinen ohne Beschränkung, L. 34. §. 7. seq. L. 38. D. 12. 2.; daher die Ausnahme in

botes habe ich an einem andern Orte bereits angegeben [11]), und auch die Doctrin, so wie die Praxis, siehet jenen weisen Willen der Gesetze für klar und als eine feste Regel an [12]).

Der Kläger hätte sich also schlechthin weigern können, den ihm zurückgeschobenen Schiedeseid anzunehmen.

Er hat sich aber, vielleicht ex ignorantia juris, auf jenes Gesetz nicht berufen, vielmehr zur Acceptation des Eides sich bereit erklärt; und so entstehet voran die neue Frage: „ob der Richter diese Relation gestatten dürfe?"

Meiner Ansicht nach ist er dazu nicht befugt. Er ist custos, nicht moderator legum. Das fr. 11. §. 3. cit. scheint zwar in den Worten; „non videtur Praetor permississe," selbst schwankend; auch könnte man erachten, durch jene Regel sey die Willkühr der in dem Civilproceß über einen Bestandtheil ihres Privatvermögens disponirenden Parteien nicht ausgeschlossen — der Kläger verzichte nur auf ein jus litigatoris — der Eid habe die Natur eines Vergleiches u. dgl. Allein jenes non videtur bezeichnet keinen Zweifel an dem Verbot [13]) und in Hinsicht des Abschwurs gerichtlicher Eide leidet die erwähnte Willkühr der Parteien einen bedeutenden Abfall. Uns ist der Eid in dem gerichtlichen Proceß zunächst Beweismittel in der Person des Gegners, und sein Gebrauch hängt keineswegs von einem Vergleich der Parteien ab, sondern von der Bestimmung der Gesetze, wann und wor-

---

L. 11. §. 3. L. 12 et 13. D. 25. 2. nur die Fälle begreift, in welchen der Delate de veritate schwören konn, der Deferent aber nur de scientia et credulitate zu schwören vermögen würde. Ueber die L. 34. pr. D. 12. 2. s. S. 14.

11) M. s. m. Handbuch zu Martin, Abh. V. S. 170. Man kann hinzusetzen, daß, wenn die Gesetze eine solche Zurückschiebung des Eides gestatten wollten, damit dem Beklagten eine gute Gelegenheit zur Chicane mehr gegeben wäre. Er kann sein eigenes alleiniges Factum mit mehr Sicherheit läugnen, und wird ihm dann der Eid angetragen, so glaubt er sich durch die Relation gegen einen Vorwurf seines Gewissens zu decken, ohne als ein böslicher Lügner zu erscheinen.

12) Schaumburg, in princ. prax. jud. Lib. I. S. f. Mbr. III. Cap. V. §. 9. not. ****. G. L. Böhmer, in elect. jur. civil. T. II. ex. XIV. §. 17. ibi all. Claproth, in dem ordentl. Proc. §. 227. Man streitet sogar darüber, ob nicht jene gesetzwidrige Relation des Eides ein fingirtes Geständniß zur Folge habe. Danz, in den Grunds. des ord. Proc. §. 378. bass. Hellfeld, Schaumburg, Oelze.

13) Non videtur sprechen die römischen Juristen oft mit einer Bescheidenheit, welche der Nachahmung wohl werth wäre.

über die Partei jenes Beweismittel zur Hand nehmen darf [14]. Auch die Römischen Gesetze wollen wohl nur in Hinsicht auf die Folgen der Ableistung eines Schiedeseides sagen, er habe etwas dem Vergleich ähnliches [15], d. h. habe eine Partei den Schiedeseid geleistet, so endige sich der Proceß nun eben so fest, als hätten sie sich verglichen, es finde kein Rechtsmittel dagegen Statt, sondern nur Beweis des böslichen Meineides [16]. Von eben diesem Gesichtspunkt aus betrachten sie die Endigung des Rechtsstreits durch ein juramentum delatum, als eine res judicata [17]. Ehe aber der Eid abgeschworen wird, entstehet die Frage: ob er abgeschworen werden dürfe? Hier bringt die Concurrenz der Religion mit sich, daß der Richter den leichtfertigen Mißbrauch des Eides von Amtswegen zu verhüten suchen muß; und wenn nun die eine Partei, welche de veritate zu schwören pflichtig ist, dieses von sich ableiten und den nur zum juramento ignorantiae fähigen Gegner veranlassen will, den Eid auf sich zu nehmen, so führt dieses eines Theils den Argwohn herbei, der Delate und Referent sey sich der Wahrheit des Facti bewußt, und mißbrauche also den Eid durch die Zurückschiebung, andern Theils aber sinkt auf jenem Wege die juristische Wahrheit. Daher wird ja auch bei den gesetzlichen Eiden Rücksicht darauf genommen, welche Partei de veritate schwören könne [13], und es würde

---

14) Siehet man den Delaten selbst, dessen Person, als das eigentliche Bewismittel an, B. I. Heft I. Abh. III. d. Arch., so schwindet die Natur eines Vergleichs noch mehr, ohne die Beschränkungen aufzuheben, welche die Verhütung eines Misbrauches der Religion gebietet.

15) Jusjurandum (i. e. praestitum juramentum, nicht aber delatio juramenti) speciem transactionis continent. L. 2. D. 12. 2. Quod si alias inter ipsos jurejurando transactum sit negotium rel. L. 31. in f. ej. tit. Pomponius autem per jusjurandum transactum videri ait. L. 21. D. 12. 2. Davon ist wohl auch Paulus, L. 26. §. 2. D. 12. 2. und Gajus L. 1. huj. tit. zu verstehen. Auf jeden Fall aber betrachten wir in dem gerichtlichen teutschen Proceß die Beweiseide aus einem andern Gesichtspunkt — nämlich als Mittel, die juristische Wahrheit hervorzubringen.

16) Vergl. L. 21. seq. D. 4. 3. L. 31. D. 12. 2. mit L. 1. Cod, 4. 1. und L. 13. Cod. huj. tit. verb. perjurium.

17) L. 2 et 26. §. 2. D. 12. 2. L. 13. D. 20. 6, L. 1. pr. D. 44. 5.

18) J. H. Böhmer in J. C. P. Lib. II. Tit. XXIV. §. 71. Berger, in Oec. jur. Lib. IV. Tit. XXIV. th. 9. nr. 2. Danz, a. a. O. §. 365.

ein Wechselvertrag der streitenden Theile für gesetzwidrig zu achten seyn.

Von diesem Gesichtspunkt ausgegangen [19]) war also von dem Gericht zu decretiren:

Die von der Beklagten versuchte Eidesrelation finde nicht statt, und sey dieselbe verbunden, bei Vermeidung der Folgen der Eidesverweigerung sich zu erklären, ob sie den Eid annehmen und schwören, oder ihr Gewissen mit Beweis vertreten wolle.

§. 4.

Man nehme jedoch an, jene Uebereinkunft der Parteien, jene Acceptation des zurückgegebenen Eides, sey nicht gesetzwidrig, und es werfe sich die endliche Frage nur darauf: „ob, wenn der Kläger nicht de veritate, sondern nur de ignorantia schwören wolle, dieses seine Klage als nicht fest begründet und verwerflich darstelle? so muß man dennoch auch dieses verneinen.

Allerdings kann man eine Klage *) nicht gründen auf Wissen und Glauben der Thatsachen, aus deren Wahrheit die Verbindlichkeit des Beklagten rechtlich folgen soll. Denn der Beklagte soll sich in der Einlassung über die positive Wahrheit jener Thatsachen, nicht aber über des Klägers Wissen und Glauben erklären. Allein für den Kläger, welcher aus einem, von ihm nicht selbst percipirten, den Beklagten obligirenden, Facto klagbar werden will, ist es genug, wenn er es weiß, d. h. wenn er sich durch äußere Merkmale des Daseyns jenes Facti überzeugt findet, „dieses habe sich ereignet." Sobald diese begründete Ueberzeugung in ihm herrscht, diese bona fides, sobald darf er auch auf dem Wege des Processes erforschen, ob das nach seiner Ueberzeugung ihm verbind-

19) Daraus, daß im ersten Verfahren über die fehlerhafte Einlassung hinweggesehen würde, hat die Beklagte kein Recht erworben, abermals gesetzwidrig zu verfahren. Von dem rechtskräftigen Beweisthem aus ist jetzt die Sache zu erwägen — der Erklärung auf den deferirten Eid muß die Antwort vorausgehen: „ob die Beklagte den factischen Inhalt des Beweisthems zugestehe oder nicht," und diese Antwort muß bestimmt ausgesprochen werden.

*) Was hier von der Klage gesagt wird, gilt von jeder eigenen Behauptung — von der Einrede, eigentlichen Replik und Duplik u. s. w.

liche Subject jenes Factum zugestehen werde oder nicht [20]). Wollte man dieses Recht abschneiden, so würden viele Rechte unverfolgbar seyn, welche der erste Erwerber activ auf ein bei dem Erwerb gar nicht concurrirendes Subject fortpflanzte. Der Erbe z. B. müßte die Forderung seines Erblassers oft deshalb schwinden lassen, weil er bei derselben Ursprung nicht zugegen war. Was andere Personen hiervon ihm noch so glaubhaft erzählen, begründet doch noch keine juristische Wahrheit, sondern nur ein solches Wissen, welches den Glauben zur Folge hat und diesem gleichstehet [21]). Wenn nun der beklagte Theil jenes vom Kläger zwar nur aus innerer Ueberzeugung von der Wahrheit, jedoch bestimmt, behauptete Factum verneint, wann der Kläger, nachdem die Beweislast ihm zuerkannt wurde, von der gesetzlichen Wahl der Beweismittel und

---

20) Diesem scheint L. 42. D. 50. 17. direct entgegen zu stehen, verb. Haec ita de herede dicta sunt, si cum eo agetur, non etiam si agat; nam plane qui agit certus esse debet, cum sit in potestate ejus, quando velit experiri, et ante debet rem diligenter explorare, et tunc ad agendum procedere. Allein dieses Gesetz kann doch nichts weiter sagen wollen, als: der Erbe soll, ehe er zur Klage schreitet, rem diligenter explorare, d. h. sich alle Mühe geben, der Wahrheit möglichst auf den Grund zu kommen, und seine Ueberzeugung zu befestigen, um in der Klage die Wahrheit des Facti bestimmt zu behaupten. Daß er dann, wann er über jene bestimmt behaupteten Thatsachen einen Eid abzuschwören hat, doch nur sein Wissen beschwöre, ergiebt sich aus L. 12. Cod. pr. Cod. 4. 1. verb. cum multum discrepet juramentum hereditarium a principali sacramento; und daß dieses Gesetz einen vom Erblasser angefangenen Rechtsstreit zum Gegenstand hat, macht keinen Unterschied, indem sonst ein Erbe gar nicht schwören dürfte, sondern sich als besiegt ansehen müßte, weil er nur weiß und glaubt, es sey die Behauptung oder Verneinung seines Erblassers gegründet.

21) Darum ist es auch keineswegs zwecklos, mit dem juramento ignorantiae ein jur. credulitatis zu verbinden, m. Handb. Abh. V. S. 169. Note 128., und daher nennt man jene vereinigten Eide auch schlechthin das jur. credulitatis. Der Glaube allein wird nie beschworen. „Man wisse und halte dafür“ — „man wisse nicht und glaube nicht“ — das ist die Formel. Schneidet man den Glauben ab, so befördert dieses leichtfertige Eide, und das allein beschworene Wissen ist doch nur ein Glauben. Auch die römische Eidesformel enthielte die Worte: ex animi mei sententia. Und was bezeichnet dieses anders, als innere Ueberzeugung — als das Glauben? — Die Reichsgesetze aber erlauben und gebieten eine Einlassung mit: „glaube, glaube nicht,“ Cam. G. O. v. J. 1555. P. III. Tit. XV. §. 4. R. A. v. J. 1654. §. 49., dadurch also zugleich den Glaubenseid. Vergl. hiermit Note 28.

hierunter von der nicht subsidiären Eidesdelation [22]) Gebrauch macht, der Beklagte hingegen den angetragenen Eid erlaubter Weise [23]) ihm zurückgiebt, dann erst äußert sich die Befugniß zu dem jur. ignorantiae. Ehe diese reif war, hätte sie der Kläger nur vergeblich erwähnt; er konnte sich in der Klage nicht selbst zu jenem Eid erbieten [24]), sonst würde er dieselbe auch gar wohl auf sein bloses Wissen des factischen Klaggrundes haben gründen dürfen. Die Römischen Gesetze sprechen alles dieses, wenngleich allgemein, doch deutlich genug aus [25]).

Müßte es also das Richteramt nicht verhindern [26]), wenn der Deferent den ihm zurückgegebenen Eid in dem obigen Fall annehmen will, so würde ihm doch die Befugniß zuzusprechen seyn, nur sein Wissen [27]) und seine Ueberzeugung [28]) eidlich zu erhärten. Durfte der Kläger durch jenes Wissen und Dafürhalten zur Anstellung der Klage sich berechtiget finden, so darf er auch jetzt, wo es zur Ableistung des Eides kommt, auf jenen Zustand sich berufen, ohne hierdurch sich als einen Chicaneur oder leichtsinnigen Streiter, oder seine Klage als unbegründet darzustellen.

---

22) Danz, a. a. O. §. 238, 241 und 367. ibi jall. Auch das R. R. zeigt die Befugniß zu obiger directen Wahl nicht undeutlich an. L. 18. §. 1. D. 25. 2. verb. si velit magis jusjurandum deferre. Ein gleiches leuchtet aus L. 14. ej. tit. hervor

23) Dies ist nämlich nicht zu bezweifeln, wenn das Beweisthem auch für den Producten ein factum alienum ist, und also die Parteien in ein ganz gleiches Verhältniß und hiermit in gleiche Rechte eintreten.

24) L. 3. pr. D. 12. 2.

25) L. 34. §. 8. D. 12. 2.

26) Wie es aber nach dem Geist und Willen der Gesetze geschehen muß.

27) Es wäre jedoch die Eidesformel nicht so zu fassen: „daß der Kläger nicht anders wisse," sondern bestimmt dahin: „daß er wisse u. s. w." Die Feststellung der Eidesformel ist Sache des Richteramtes. L. 34. §. 5. et 8. Dig. 12. 2

28) Der Anhang: und überzeugt sey, (es habe die Beklagte u. s. w.) wird hier als vollkommen zweckslich erscheinen. Diese Ueberzeugung ist nun der Glaube — das credere. II. Feud. 58. §. fin. verb. „cum datur domino defensio de investitura, quae dicitur esse facta, jurare debet: se investituram non fecisse. Cum vero datur successori ejus, jurare debet: se non credere, investituram factam esse ab antecessore suo. Nach der Praxis: se nec scire nec credere rel.